



Kurzinformation

Zur Amtsübernahme von Bundesministern vor Vereidigung

Nach Art. 64 Abs. 2 GG leisten die Bundesminister den in Art. 56 GG vorgesehenen Eid bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag.

Die Eidesleistung ist zwar weder eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ernennung von Bundesministern (Art. 64 Abs. 1 GG), noch begründet der Eid (zusätzliche) Rechte oder Pflichten der Minister. Die Verfassung verpflichtet die Bundesminister aber zur Leistung des Amtseides, um die in der Verfassung und im einfachen Recht fixierten Pflichten von Ministern deklaratorisch in einem integrativen Akt vor dem Parlament zu bekräftigen.¹ Das gilt nicht nur für die initiale Kabinettsbildung, sondern auch für spätere Umbildungen oder Neubildungen des Kabinetts. Eine Ausnahme wird indes angenommen, wenn ein bestehendes, bereits vereidigtes Regierungsmitglied lediglich das Ressort wechselt oder ein weiteres Ressort übernimmt. Denn der zu leistende Amtseid und die korrespondierende Pflicht zur Eidesleistung beziehen sich auf die Person des Ministers, und nicht allein auf das übernommene Ressort.²

Aus der Formulierung in Art. 64 Abs. 2 GG, der Eid werde „bei der Amtsübernahme“ geleistet, folgt nach fast einhelliger Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur, dass Bundesminister ihre Amtsgeschäfte grundsätzlich nicht aufnehmen dürfen, bevor sie vereidigt worden sind.³

-
- 1 Vgl. hierzu bereits Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Justiziabilität des Amtseids der Bundesregierungsmitglieder, Sachstand vom 20.03.2018, [WD 3 - 3000 - 088/18](#).
 - 2 Vgl. Busse, Bundesministergesetz, 3. Online-Aufl. 2018, § 3 Rn. 2; Schenke, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 222. EL 2023, Art. 64 GG Rn. 117; Schneider, in: Denninger, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Alternativkommentar, Bd. 2, 3. Aufl. 2001, Art. 64 Rn. 9; Uhle/Müller-Franken, in: Hofmann/Henneke, GG, 16. Aufl. 2026, Art. 64 Rn. 27; jüngst auch Pieper, laut dts Nachrichtenagentur, Verfassungsrechtler warnt vor verzögerter Vereidigung neuer Minister, Meldung vom [21.07.2026](#).
 - 3 Vgl. Brinktrine, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 64 Rn. 17; Herzog, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 109. EL 2026, Art. 64 GG Rn. 35 f.; Schenke, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 222. EL 2023, Art. 64 GG Rn. 117; zweifelnd Busse, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, EL 3/19 Stand: 2025, Art. 64 Rn. 27.

Umstritten ist, ob Bundesminister ausnahmsweise vor ihrer Vereidigung Amtsgeschäfte tätigen dürfen, wenn ihre Ernennung – beispielsweise aufgrund der Entlassung eines Amtsvorgängers – zeitlich in eine Phase ohne Plenarsitzungen des Bundestages fällt. Das Bundesverfassungsgericht hat über diese Frage bislang nicht entschieden. Einzelne Stimmen in der Literatur halten eine Amtsübernahme vor Vereidigung in solchen Fällen für zulässig, solange die Bundesminister den Amtseid in der nächsten regulären Sitzung des Bundestages leisten.⁴ Busse argumentiert insofern, es sei Bürgern schwer vermittelbar, wenn eine kostenintensive Sondersitzung des Bundestages allein für eine Vereidigung einberufen werde, aus der keine zusätzlichen Amtspflichten oder Rechte resultierten. Das gelte auch in Fällen, in denen die Entlassungsgründe des Amtsvorgängers für politisch zwingend und die alsbaldige Amtsübernahme des Nachfolgers als fachlich oder politisch notwendig eingeschätzt würden.⁵ Der überwiegende Teil der verfassungsrechtlichen Literatur lehnt eine Amtsübernahme vor der Vereidigung angesichts des Wortlauts des Art. 64 Abs. 2 GG hingegen ab.⁶ Ein solches Vorgehen verfehle den Zweck des Art. 64 Abs. 2 GG, die Amtsausübung von Anfang an unter Eid zu stellen.⁷ Eine außergewöhnliche Notlage, die eine Amtsübernahme vor Vereidigung möglicherweise rechtfertigen könnte, liege nicht vor, wenn eine Sondersitzung des Bundestages möglich sei und nur aus Kostengründen unterbleibe. Die möglicherweise durch die Sondersitzung entstehenden Reisekosten der Abgeordneten seien verfassungsrechtlich irrelevant.⁸ Werde von einer Sondersitzung abgesehen, böten die Möglichkeit der Geschäftsführung durch den Amtsvorgänger nach Art. 69 Abs. 3 GG und die allgemeinen Vertretungsregelungen innerhalb der Bundesregierung verfassungskonforme Überbrückungsmöglichkeiten.⁹

Einigkeit besteht in der Rechtswissenschaft wiederum darüber, dass Amtshandlungen, die bereits wirksam ernannte Bundesminister vor ihrer Vereidigung vornehmen, dennoch rechtsgültig sind.¹⁰

-
- 4 Vgl. Busse, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, EL 3/19 Stand: 2025, Art. 64 Rn. 27; wohl auch Brinktrine, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 64 Rn. 17.
- 5 Vgl. Busse, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, EL 3/19 Stand: 2025, Art. 64 Rn. 27.
- 6 Vgl. Epping, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 65. Edition, Stand: 01.03.2026, Art. 64 Rn. 15.1; Schröder, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 64 Rn. 39; wohl auch Herzog, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 109. EL 2026, Art. 64 GG Rn. 35 f.; jüngst Pieper gegenüber der Rheinischen Post, vgl. Grzeschick, Die Entscheidungen sind getroffen, Rheinische Post vom 28.07.2026, S. 3; Schönberger, Missachtung des Parlaments, FAZ vom 27.07.2026, S. 11.
- 7 Schröder, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 64 Rn. 39.
- 8 Schönberger, Missachtung des Parlaments, FAZ vom 27.07.2026, S. 11.
- 9 Vgl. Epping, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 65. Edition, Stand: 01.03.2026, Art. 64 Rn. 15.1.
- 10 Vgl. statt vieler Epping, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 65. Edition, Stand: 01.03.2026, Art. 64 Rn. 15.1; Hermes, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 64 Rn. 31.